

Antrag auf Gestattung einer Veranstaltung im See- und Binnenhafen Leer



Veranstalter / Nutzer

Veranstaltungstitel/-art

Name/Firma: _____
ggf.: gesetzlicher Vertreter: _____
Anspr. Part. Veranstaltung: _____
Email: _____
Telefon: _____

Veranstaltungstitel: _____
Feuerwerk:
Wassersportveranstaltung:
Schwimmen oder Tauchen:
Sonstige: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____
Zeitraum(Datum und Uhrzeit) von: _____
bis: _____

Verkehrssicherungsboot/DLRG/THW auf dem Wasser?

Veranstaltungsort

Freizeithafen:
Handelshafen:
Industriehafen:



Hafenbehördliche Genehmigung / Einvernehmenherstellung:

Hafenbehördliche Genehmigung: beantragt:
erteilt:
Einvernehmen mit Germania Schifffahrts – GmbH: hergestellt:
(nur bei Veranstaltungen im Freizeithafen)

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Versicherer: _____ Versicherungsschein-Nr.: _____
Versicherungsnehmer: _____
(wenn abweichend vom Veranstalter)
Versicherte Personen: Teilnehmer: _____
Zuschauer: _____
Versicherungssumme(mind. 2 Mio. €): _____
Versicherungsbeginn(Datum und Uhrzeit): _____
Versicherungsablauf(Datum und Uhrzeit): _____

Datum

Unterschrift des Veranstalters/Nutzers bzw. des gesetzl. Vertreters

Seite 1 von 3

Bitte senden an
Stadtwerke AöR
Hafenbetrieb
Schleusenweg 16
26789 Leer

Telefon: +49 491 927 70-0
Fax: +49 491 927 70-10
email: hafen@stadtwerke-leer.de

Gestattungsvertrag bzgl. der o.g. Veranstaltung im See- und Binnenhafen Leer

§ 1 Vertragsinhalt

Die Stadtwerke Leer AöR (SWL) gestatten dem o.g. Veranstalter bzw. Nutzer die Durchführung der o.g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Nutzer verfügt bei Veranstaltungsbeginn über eine hafenbehördliche Genehmigung sowie zusätzlich – sofern die Veranstaltung im Freizeithafen stattfinden soll - über eine Gestattung der City-Marina.
2. Der Nutzer verfügt bei Vertragsschluss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Näheres regelt § 3 Abs. 5 dieses Vertrags.

§ 2 Kosten

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich. Jede Partei trägt die ihre entstehenden Kosten selbst.

§ 3 Haftung

- (1) Die SWL überlassen dem Nutzer den Hafen und dessen Einrichtungen zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die SWL sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die SWL, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die SWL von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die SWL sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit die SWL für den Schaden nach den in Absatz 2 genannten Bedingungen verantwortlich sind.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die den SWL an den überlassenen Flächen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der SWL fällt.
- (5) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der SWL für Schäden an den überlassenen Flächen und Einrichtungen gedeckt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Der Veranstalter sendet den SWL den unterschriebenen Antrag sowie den unterschriebenen Gestattungsvertrag zu. Die Unterschrift ist dabei vom Veranstalter bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu leisten. Nach Prüfung des Antrags und wenn keine Hinderungsgründe bestehen, erhält der Veranstalter ein von den SWL unterschriebenes Vertragsexemplar zurück.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Leer, den

Leer, den

Stadtwerke Leer AöR

Unterschrift des Antragstellers